

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 17.12.2024 folgende

Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung

[WVS]

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die nach Verbrauchsklassen gestaffelte Verbrauchsgebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch von

		7% MwSt	Summe
0 m ³ bis einschließlich 30 m ³ /Jahr	2,99 €	0,21 €	3,20 €
Mehr als 30 m ³ /Jahr bis einschließlich 150 m ³ /Jahr	3,95 €	0,28 €	4,23 €
Mehr als 150 m ³ /Jahr bis einschließlich 250 m ³ /Jahr	4,38 €	0,31 €	4,69 €
Mehr als 250 m ³ /Jahr bis einschließlich 500 m ³ /Jahr	4,47 €	0,31 €	4,78 €
Mehr als 500 m ³ /Jahr bis einschließlich 1.000 m ³ /Jahr	4,47 €	0,31 €	4,78 €
Mehr als 1.000 m ³ /Jahr bis einschließlich 5.000 m ³ /Jahr	4,47 €	0,31 €	4,78 €
Mehr als 5.000 m ³ /Jahr bis einschließlich 7.500 m ³ /Jahr	4,47 €	0,31 €	4,78 €
Mehr als 7.500 m ³ /Jahr bis einschließlich 20.000 m ³ /Jahr	4,47 €	0,31 €	4,78 €
Mehr als 20.000 m ³ /Jahr	4,47 €	0,31 €	4,78 €

Die Verbrauchsgebühr der jeweiligen Gruppe wird ausschließlich für die Mengen oberhalb der einzelnen Untergrenzen der entsprechenden Gruppen herangezogen. Die Mengen bis zur unteren Gruppengrenze werden durch die Grundgebühr abgedeckt.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr setzt sich aus einer Verrechnungsgebühr für das Messen und Abrechnen des Wassers sowie einer nach dem Wasserverbrauch gestaffelten Grundgebühr zusammen.

Die Verrechnungsgebühr ist für alle Zähler gleich und beträgt 1,39 Euro/Monat. Sie enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %.

Die nach Verbrauchsklassen gestaffelte Grundgebühr beträgt monatlich:

		7% MwSt	Summe
0 m ³ bis einschließlich 30 m ³ /Jahr	1,692 €	0,12 €	1,81 € Monat
Mehr als 30 m ³ /Jahr bis einschließlich 150 m ³ /Jahr	9,167 €	0,64 €	9,81 € Monat
Mehr als 150 m ³ /Jahr bis einschließlich 250 m ³ /Jahr	48,667 €	3,41 €	52,07 € Monat
Mehr als 250 m ³ /Jahr bis einschließlich 500 m ³ /Jahr	85,167 €	5,96 €	91,13 € Monat
Mehr als 500 m ³ /Jahr bis einschließlich 1.000 m ³ /Jahr	178,292 €	12,48 €	190,77 € Monat
Mehr als 1.000 m ³ /Jahr bis einschließlich 5.000 m ³ /Jahr	364,542 €	25,52 €	390,06 € Monat
Mehr als 5.000 m ³ /Jahr bis einschließlich 7.500 m ³ /Jahr	1.854,542 €	129,82 €	1.984,36 € Monat
Mehr als 7.500 m ³ /Jahr bis einschließlich 20.000 m ³ /Jahr	2.785,792 €	195,01 €	2.980,80 € Monat
Mehr als 20.000 m ³ /Jahr	7.442,042 €	520,94 €	7.962,98 € Monat

für das laufende Abrechnungsjahr.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 18.12.2024



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Sittel
(Sittel)

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 21.12.2024



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Sittel
(Sittel)

Bürgermeister